



Benken

WASSERKORPORATION

WASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Kunden	5
Art. 4 Planung	5
Rechtsverhältnis	5
Art. 5 Rechtsnatur	5
Art. 6 Beginn und Ende	5
2. Wasserlieferung	6
Art. 7 Lieferpflicht	6
Art. 8 Wasserabgabe an Dritte	6
Art. 9 Meldepflicht	6
Art. 10 Abmeldung	6
3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	7
Art. 11 Basisanlagen	7
Art. 12 Erschliessungsanlagen	7
Art. 13 Benützung der Anlagen	7
Art. 14 Hydranten	7
Art. 15 Baukostenbeiträge an Basisanlagen	8
4. Hausanschluss	8
Art. 16 Anschlussbewilligung	8
Hausanschlussleitungen	8
Art. 17 Begriff	8
Art. 18 Erstellung	9
Art. 19 Kostentragung	9
Art. 20 Eigentum und Unterhalt	9
Art. 21 Gruppenanschluss	9
Art. 22 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
5. Hausinstallationen	10
Art. 23 Begriff	10
Art. 24 Erstellung	10
Art. 25 Kostentragung und Unterhalt	11
Art. 26 Kontrollen	11
6. Messung des Wasserverbrauchs	11
Wasserzähler	11
Art. 27 Grundsätze	11
Art. 28 Revision	12
Messung	12
Art. 29 Zählerstand	12
Art. 30 Messfehler	12
Art. 31 Prüfung	12
7. Gemeinsame Bestimmungen	12
Art. 32 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	12

Installationen	13
Art. 33 Ausführung	13
Art. 34 Überwachung und Prüfung	13
Art. 35 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	13
Art. 36 Anzeigepflicht bei Störungen	13
8. Beiträge und Gebühren	14
Art. 37 Allgemeines	14
Anschlussbeitrag	14
Art. 38 Grundsatz	14
Art. 39 Zusammensetzung	14
Art. 40 Grundquote	14
Art. 41 Gebäudezuschlag	14
Art. 42 Nachzahlung	15
Art. 43 Sonderfälle	15
Art. 44 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	15
Art. 45 Erschliessungsbeitrag	15
Gebühr für den Wasserbezug	16
Art. 46 Grundsatz	16
Art. 47 Zusammensetzung	16
Art. 48 Gebührentarif	16
Art. 49 Sonderfälle	16
Art. 50 Wasserverluste	16
Art. 51 Befristeter Anschluss	16
Feuerschutzzeinkaufsbeitrag	17
Art. 52 Grundsatz	17
Art. 53 Bemessung	17
Art. 54 Nachzahlung	17
Art. 55 Anschluss an die Wasserversorgung	17
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	18
Art. 56 Grundsatz	18
Art. 57 Bemessung	18
Gemeinsame Vorschriften	18
Art. 58 Steuern und Abgaben	18
Art. 59 Zahlungspflicht	18
Art. 60 Rechnungsstellung	18
Art. 61 Fälligkeit	19
Art. 62 Verzugszins	19
Art. 63 Verjährung	19
Art. 64 Subventionsrückforderung	19
Art. 65 Betreibung / Wassersperre	19
9. Löscheinrichtungen	20
Art. 66 öffentliche Anlagen	20
Art. 67 private Anlagen	20
10. Schluss- und Übergangsbestimmungen	20
Art. 68 Rechtsschutz	20
Art. 69 Strafbestimmung	20
Art. 70 Aufhebung bisherigen Rechts	20
Art. 71 Inkrafttreten	21

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Benken

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 29 der Korporationsordnung vom 15. Mai 2012

folgendes

Wasserreglement²

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserkorporation fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserkorporation Benken (im Folgenden: Wasserkorporation) und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserkorporation und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer- schutz der Wasserkorporation stehen.

Aufgaben

Art. 2

Die Wasserkorporation:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften³ zugewiesen werden.

¹ sGS 151.2; die Artikel erfahren mit dem zurzeit in Revision befindlichen Gemeindegesetz ebenfalls eine Anpassung.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Kunden

Art. 3

Kunden sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserkorporation;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserkorporation als Abonnenten anerkannt worden sind.

Planung

Art. 4

Die Wasserkorporation erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

Rechtsnatur

Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserkorporation und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserkorporation und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

Beginn und Ende

Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁴ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

⁴ Vgl. Art. 10 dieses Reglements

2. Wasserlieferung

Lieferpflicht

Art. 7

Die Wasserkorporation liefert den Kunden im Regelfall genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.
- g) Brandfällen

Die Wasserkorporation nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserkorporation kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 9

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen (z.B. Füllung Swimmingpool).

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 10

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünfzehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

3. Wasserversorgungsanlagen der Korporation

Basisanlagen

Art. 11

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Transport⁵ und Hauptleitungen.

Erschliessungsanlagen

Art. 12

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

die Hauptleitungen⁶ (Groberschliessung);
die Versorgungsleitungen⁷ (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Benützung der Anlagen

Art. 13

Die Anlagen der Wasserkorporation werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 14

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserkorporation kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten. Bei Schneeräumungsarbeiten sind Schneeablagerungen in unmittelbarer Nähe der Hydranten zu unterlassen.

⁵ Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

⁶ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

⁷ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 15

An den Bau von Basisanlagen⁸ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

4. Hausanschluss

Anschlussbewilligung

Art. 16

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserkorporation.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserkorporation rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserkorporation aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserkorporation nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

Begriff

Art. 17

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

⁸ vgl. Art. 10 dieses Reglements

Erstellung

Art. 18

Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Wasserkorporation genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Der Grundeigentümer erstattet der Wasserversorgung mindestens 2 Arbeitstage vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.

Bei Unterlassung der Meldung erfolgt das Einmessen auf Kosten des Grundeigentümers.

Die Wasserkorporation ist berechtigt, eine unverzinsliche Kautions von Fr. 1'500.00 einzufordern, welche nach erfolgter Abnahme und Einmessung zurückerstattet wird.

Kostentragung

Art. 19

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

Eigentum und Unterhalt

Art. 20

Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Wasserkorporation kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Gruppenanschluss

Art. 21

Die Wasserkorporation kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

Die Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Art. 22

Der Kunde ist verpflichtet, bei länger andauerndem Nullverbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserkorporation zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

5. Hausinstallationen

Begriff

Art. 23

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Erstellung

Art. 24

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserkorporation eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung von anderen Systemen muss der Wasserkorporation gemeldet werden.

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 25

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Armaturen und Klosettpülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 26

Die Wasserkorporation oder durch sie beauftragte Unternehmungen sind berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

6. Messung des Wasserverbrauchs

Wasserzähler

Grundsätze

Art. 27

Die Wasserkorporation liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung (z.B. durch höhere Gewalt) zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten;
- e) muss bei Neu- und Umbauten vom Wasserzähler zum EW-Ablesekasten ein Kabelschutzrohr einlegen lassen.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserkorporation ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung dieser Zähler zu übernehmen.

Revision

Art. 28

Die Wasserkorporation revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Messung

Zählerstand

Art. 29

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserkorporation liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserkorporation kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Messfehler

Art. 30

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserkorporation für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserkorporation kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

Prüfung

Art. 31

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

7. Gemeinsame Bestimmungen

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 32

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

Ausführung

Art. 33

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserkorporation zu beachten.

Überwachung und Prüfung

Art. 34

Die Wasserkorporation oder durch sie beauftragte Unternehmungen sind berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 35

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserkorporation.

Anzeigespflicht bei Störungen

Art. 36

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserkorporation sind sofort zu melden.

8. Beiträge und Gebühren

Allgemeines

Art. 37

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserkorporation werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 38

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Zusammensetzung

Art. 39

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

Grundquote

Art. 40

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.00.

Gebäudezuschlag

Art. 41

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Ferienhäuser, Ferienheime und Zweitwohnungen 1½ Prozent des Zeitwertes;

- b) für Industrie- und Gewerbebetriebe und übrige Wohnbauten 1 Prozent des Zeitwertes;
- c) für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten sowie für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude $\frac{2}{3}$ Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Nachzahlung

Art. 42

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag⁹ auf der Erhöhung des Gebäudezeitwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00, zu entrichten.

Ist ein Gebäude bei der ersten Schätzung nicht vollständig ausgebaut, gilt für die Fertigstellung nicht als Erweiterung oder Umbau. Der Gebäudezuschlag wird voll berechnet.

Die Erhöhung des Gebäudezeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude festgesetzt.

Sonderfälle¹⁰

Art. 43

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 44

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Erschliessungsbeitrag

Art. 45

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer 50 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

⁹ gemäss Art. 41 dieses Reglements

¹⁰ Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen, Anlagen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie an oder auf Wohn- und Gewerbebauten oder Bauten ab einem Neuwert von 10 Mio. Franken.

Gebühr für den Wasserbezug

Grundsatz

Art. 46

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Zusammensetzung

Art. 47

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudezeitwertes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

Gebührentarif

Art. 48

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

Sonderfälle

Art. 49

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Wasserverluste

Art. 50

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

Befristeter Anschluss

Art. 51

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag

Grundsatz

Art. 52

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Bemessung

Art. 53

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote¹¹ und Gebäudezuschlag¹².

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag zwanzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Nachzahlung

Art. 54

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind 40 bzw. 20 Prozent¹³ des Gebäudezuschlages¹⁴ auf dem die Summe von Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 40 bzw. 20 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 55

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

¹¹ gemäss Art. 40 dieses Reglements

¹² gemäss Art. 41 dieses Reglements

¹³ vgl. Art. 53 dieses Reglements

¹⁴ gemäss Art. 41 dieses Reglements

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

Grundsatz

Art. 56

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Bemessung

Art. 57

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, wird ein jährlicher Feuerschutzbeitrag gemäss Gebührentarif erhoben.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfzig Prozent des ordentlichen Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame Vorschriften

Steuern und Abgaben

Art. 58

Die Wasserkorporation verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Zahlungspflicht

Art. 59

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Rechnungsstellung

Art. 60

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Zeitwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht proviso-

risch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Zeitwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Art. 61

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Verzugszins

Art. 62

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁵ zu verzinsen.

Verjährung

Art. 63

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Subventionsrückforderung

Art. 64

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Betreibung / Wassersperre

Art. 65

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Wasserkorporation kann bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre anordnen.¹⁶

¹⁵ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (SGS 811.14).

¹⁶ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

9. Löscheinrichtungen

Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 66

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benutzung der Löscheinrichtungen der Wasserkorporation werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherung erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

private Anlagen

Art. 67

Die Wasserkorporation kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 68

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 69

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 70

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 2007.

Inkrafttreten

Art. 71

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. August bis und mit 15. September 2021.

Vom Verwaltungsrat der Wasserkorporation Benken erlassen am 28. Juni 2021.

Wasserkorporation Benken

Der Präsident:
Roger Schmid

Der Ratsschreiber:
Felix Bächtiger